

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundeswirtschaftskammer**Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
PostfachPräsidium des
NationalratesParlament
1010 Wien

GESETZENTWURF	
Zi. 73	GE/19.84
Datum: 14. FEB. 1985	
Verteilt 15. FEB. 1985	

Strosser
St. Baum

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0222) 65 05

Datum

RGp 1790/84/Bti/Fe

4203 DW

11.2.1985

Betreff Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 20.6.1956, über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland geändert wird; Entwurf des Bundesministeriums für Justiz

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 22 Gleichstücke ihres zu dem oben genannten Gesetzesentwurf erstatteten Gutachtens mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Generalsekretär:

Mechner

Anlage (22-fach)

1100-01/84



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach

Bundesministerium für Justiz
(2-fach)

Museumstraße 7
1070 Wien

Nachrichtlich an:

alle Landeskammern
alle Bundessektionen
Wiss-Abteilung
Sp-Abteilung
Presseabteilung
Präsidialabteilung
Herrn Generalsekretär DDr. Kehrer
Herrn Generalsekretär-Stv. Dr. Reig

Ihre Zehl/Nachricht vom	30.11.1984	Unsere Zehl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
JMZ1 36,011/16-I	10/84	RGp 1790/84/Bti/Fe	4203 DW	11.2.1985

Betreff Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 20.6.1956, über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland geändert wird; Entwurf des Bundesministeriums für Justiz

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich mitzuteilen, daß sie gegen den Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 317, zur Durchführung des Übereinkommens vom 20. Juni 1956, BGBl. Nr. 316/1969, über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland geändert wird, keine Einwendungen erhebt.

Die Bundeskammer übermittelt unter einem 22 Gleichstücke dieses Gutachtens an das Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident

Der Generalsekretär: